

## **Vereinsatzung**

-geänderte Fassung der Mitgliederversammlung vom Januar 2016

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der am 09.11.2005 gegründete Verein trägt den Namen „Westheimer Waldkehlchen Kinder- und Jugendchor“. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“

Sitz des Vereins ist 67368 Westheim.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinder- und Jugendchorsingens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Proben, in denen sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorbereitet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitglieder**

Aktive Mitglieder sind Personen, deren Kinder/ Enkelkinder sich aktiv am Chorsingen beteiligen.

Passive Mitglieder sind Personen, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins in selbstloser Weise zu unterstützen, ohne selbst aktiv zu sein.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und denen die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes verliehen worden ist.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins uneingeschränkt an.

Die aktive Mitgliedschaft im Kinderchor „Westheimer Waldkehlchen“ versteht sich als eine Familienmitgliedschaft. Das bedeutet, dass Mitglieder unter 18 Jahren durch ein oder beide Elternteile (oder Großelternteile) gesetzlich vertreten werden. Der Vereinsbeitrag ist unabhängig von der Anzahl der mitsingenden Kinder (oder Enkelkinder) einer Familie.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet

der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. In diesem Fall hat der Antragsteller das Recht, in der nächsten Mitgliederversammlung gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruch zu erheben und seinen Antrag zu wiederholen. Die anwesenden Mitglieder entscheiden hierüber in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und muss so bemessen sein, dass der Betriebsaufwand des Vereins gedeckt ist. Werden von der öffentlichen Hand Zuschüsse gewährt, sind diese bei der Bemessung des Mitgliedsbeitrages zu berücksichtigen.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.

Alle Eltern (oder Großeltern) der Kinder verpflichten sich, den festgesetzten oder einen freiwillig höheren Monatsbeitrag zu entrichten. Dieser Monatsbeitrag wird gegebenenfalls in der Jahreshauptversammlung neu festgelegt. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge und die Rückführung des Vereinseigentums bleiben dem Verein vorbehalten.

Nach Austritt eines Kindes können die Eltern (oder Großeltern) weiterhin fördernde Mitglieder bleiben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Auflösung des Vereins.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Halbjahresende ( 30. Juni und 31. Dezember) möglich. Sie muss bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des jeweiligen Kalenderhalbjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Bis zur Wirksamkeit der ordnungsgemäß eingegangenen Kündigung besteht Beitragspflicht.

Bei schwerem Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins, bei Nichtbeachtung der Satzung sowie bei Beitragsrückstand kann der Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Nach dem Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind. Dabei bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Eine Auflösung des Vereins ist jedoch ausgeschlossen, solange zehn aktive Mitglieder der Auflösung widersprechen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Grundschule Westheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Beirat

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1.1. der/die Vorsitzende
- 1.2. der/die stellvertretende Vorsitzende

Dem Beirat gehören an:

- 2.1. der/die Kassierer/in
- 2.2. der/die Schriftführer/in
- 2.3. eine individuell festzulegende Anzahl von Beisitzern

Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl.

Der Vorstand kann den Verein nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

Sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Auf der Jahreshauptversammlung werden alljährlich zwei neue Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Ihre Aufgabe ist es, wenigstens zwei Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung die Kasse zu prüfen.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung des Vereins jederzeit zu überprüfen.

## **§ 10 Chorleiter**

Der/die Chorleiter/in ist für die pädagogische und musikalische Arbeit des Chores verantwortlich. Er/sie ist befugt, im Rahmen dieser Verantwortung selbständig Verhandlungen zu führen und Planungen vorzubereiten. Über diese Maßnahmen muss die Vorstandschaft unterrichtet werden.

Mit dem/der Chorleiter/in wird eine Vereinbarung getroffen, die schriftlich regelt, wie die Vergütung für Übungs- und Aufführungstunden ist.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung, werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Wahl der Kassenprüfer
- e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h. Entgegennahme des Berichtes des Chorleiters

## **§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Amtsgericht Landau

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 09.11.2005 auf der Mitgliederversammlung von den anwesenden Eltern der Kinder beschlossen und trat am selben Tag in Kraft.

Sie wurde auf der Mitgliederversammlung im Mai 2006 geändert, was die Zuführung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins betrifft.

Eine weitere Änderung des §2, die Ausgaben und Vergütungen betreffend, wurde auf der Mitgliederversammlung im November 2015 beschlossen.

Eine weitere Änderung des §8 – der Vorstand – Streichung der Chorleitung als Vorstandsmitglied wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Januar 2016 einstimmig beschlossen.